

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges

Siebeneicker Str. 30, 42553 Velbert

vom 15.12.2015

Die Evangelischreformierte Kirchengemeinde Neviges vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

§ 1 **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Siebeneicker Str. 30, 42553 Velbert und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 **Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 500,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 15 Jahre) – auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden | 500,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 20 Jahre) - auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden | 1.250,00 Euro |

(2) Wiesenreihengräber einschließlich Grabplatte(n) und Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin für die Dauer der Nutzungszeit

- | | |
|---|------------------------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 20 Jahre) | 2.300,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) | 1.250,00 Euro |
| c) Erdbestattung Doppelgrab (Ruhezeit 20 Jahre)
Verlängerungsgebühr bei 2.Beisetzung bis Ende der Ruhefrist | 4.600,00 Euro
230,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung Doppelgrab (Ruhezeit 15 Jahre)
Verlängerungsgebühr bei 2. Beisetzung bis Ende der Ruhefrist | 2.500,00 Euro
125,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.260,00 Euro |
| Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.575,00 Euro |
| Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.890,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre) | 630,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 15 Jahre)
Einschließlich Verschlussplatte und Erstbeschriftung | 1.850,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 63,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 42,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium
je Urnennische und Jahr | 90,00 Euro |
| g) Nachbeschriftung der Verschlussplatte der Urnennische des
Kolumbariums bei Beisetzung einer zweiten Urne | 500,00 Euro |

5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Entfällt

§ 6
Bestattungsgebühren

- | | |
|--|---------------|
| (1) Grundgebühren | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 150,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 650,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.000,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 310,00 Euro |
| e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium | 260,00 Euro |
| (2) Besondere Gebühren | |
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier (Mo-Fr) | 200,00 Euro |
| b) Orgelspiel | 47,00 Euro |
| c) Benutzung der Leichenkammer pro Tag | 55,00 Euro |
| d) Benutzung Abschiedsraum pro Tag | 55,00 Euro |
| e) Benutzung der Urnentrage | 50,00 Euro |
| f) Benutzung der Kerzenständer | 20,00 Euro |

§ 7
Gebühren für Umbettungen

- | | |
|---|---------------|
| (1) Umbettung auf demselben Friedhof | |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.600,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 2.600,00 Euro |

je Grab	
c) Urnenbeisetzungen je Grab	865,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	927,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.480,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	430,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	680,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.110,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	370,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	90,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	50,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	90,00 Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	90,00 Euro
(7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	90,00 Euro
(8) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	120,00 Euro
(9) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	30,00 Euro
(11) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	30,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.12.2015.

§ 10 **Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 15.12.2015 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.09.2012 außer Kraft.

Velbert-Nevig, den 15.12.2015

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. Pfarrer Detlef Gruber
(Vorsitzender des Presbyteriums)

gez. Gabriele Nettelbeck
(Mitglied)